

**Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (SRO) vom
29.11.2014 in der Fassung des Handball- Verbandes Brandenburg
e.V. vom 29.08.2015**

Teil A

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
- § 4 Leistungsgrundsatz
- § 5 Schiedsrichterpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
- § 7 Schiedsrichterausweis
- § 8 Schiedsrichteransetzung

Teil B

- § 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB
- § 10 Schiedsrichterkommission
- § 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse, Beschlüsse
- § 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab
- § 13 Ausschuss Profiligen
- § 14 Ausschuss 3. Liga
- § 15 Schiedsrichterlehrwartetagung
- § 16 Schiedsrichterwartetagung

Teil C

I. Allgemeine Bestimmungen des DHB für die Landesverbände

- § 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

II. Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen des Handball- Verbandes Brandenburg

- § 18 Verwaltungsinstanzen auf Landesebene
- § 19 Schiedsrichterausschuss
- § 20 Tagungen des Schiedsrichterausschusses
- § 21 Schiedsrichterwart
- § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des weiteren Mitglieder des
Schiedsrichterausschusses

Anlage I – Zusatzbestimmungen zu § 7 SRO betreffen die Schiedsrichterausweise

Anlage II – Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung, zur Ranglistenbildung sowie zum
Auf- und Abstieg im Schiedsrichterwesen

SROrgaO - Ordnung des HVB zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des
Schiedsrichterwesens

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Teil A der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des DHB und seiner Verbände.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zu melden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Anlage II – Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung, zur Ranglistenbildung sowie zum Auf- und Abstieg im Schiedsrichterwesen

Ordnung zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

- (4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 7.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog; Einzelheiten sind in Teil B für den Bereich des DHB geregelt, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Anlage I - Zusatzbestimmungen zu § 7 SRO betreffend die Schiedsrichterausweise

- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielverkehr Ausnahmen zu d) zulassen.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Ordnung zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

- (6) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Landesteil C die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern oder Funktionären zulässt.

Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.

- (7) Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist eine Aufgabe aller Gremien im DHB; Ziel ist, alle Spiele im weiblichen Bereich möglichst mit Schiedsrichterinnen zu besetzen.

§ 2 Organisation

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (3) Für den Spielverkehr im Bereich gemeinsamer Oberligen ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterordnung Anwendung findet oder eine vertragliche Regelung zu treffen.
- (4) Einzelheiten für den Bereich des vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehrs sind im Teil B dieser Ordnung geregelt.

Die Regional- und Landesverbände können Einzelheiten für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in einer Zusatzbestimmung regeln, die inhaltlich dieser Schiedsrichterordnung nicht widersprechen darf.

Zusatzbestimmungen für den HVB zu Absatz 2 und Absatz 4:

Anlage II – Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung, zur Ranglistenbildung sowie zum Auf- und Abstieg im Schiedsrichterwesen

Ordnung zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Regional- und Landesverbänden verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem Landesverband, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Anlage II – Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung, zur Ranglistenbildung sowie zum Auf- und Abstieg im Schiedsrichterwesen

- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich der DHB Schiedsrichterkommission.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig. Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog

- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitnessstests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Anlage II – Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung, zur Ranglistenbildung sowie zum Auf- und Abstieg im Schiedsrichterwesen

- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Anlage II – Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung, zur Ranglistenbildung sowie zum Auf- und Abstieg im Schiedsrichterwesen

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.

Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheiden die jeweiligen Schiedsrichtergremien (zuständiger Landesverband, DHB Schiedsrichterkommission). Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Ordnung zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.
Das Recht der Landesverbände steht auch bestehenden Regionalverbänden zu.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln

sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.

- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen spelleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.

Dies gilt insbesondere für

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
- b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- c) Spielleitung ohne Auftrag,
- d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
- e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
- f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Ordnung zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.

- Verweis,
- befristete Nichtansetzung zu Spielen,
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse, - Streichung von der Schiedsrichterliste.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Ordnung zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom jeweiligen Landesverband befristet ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder beim Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.
Schiedsrichter, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis.
Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter können gesonderte Ausweise ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/ Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

Zusatzbestimmungen für den HVB zu den Absätzen 1 bis 3:

Anlage I - Zusatzbestimmungen zu § 7 SRO betreffend die Schiedsrichterausweise

§ 8 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Die Schiedsrichteranzetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 Spielordnung. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände.
Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist Aufgabe aller Schiedsrichtergremien im DHB; Spiele im weiblichen Bereich sollen auf allen Ebenen möglichst mit weiblichen Schiedsrichtern besetzt werden.

Zusatzbestimmungen für den HVB hierzu:

Ordnung zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

- (2) Die Schiedsrichteranzetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Absatz 3 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln. Sollen Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich der Schiedsrichterkommission des DHB, an die auch die Anforderung zu richten ist a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
- a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - b) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - c) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen. Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Schiedsrichteranzetzung generell oder im Einzelfall einem Landesschiedsrichterwart übertragen. Für die Leitung der Spiele im Rahmen von Absatz 3 gelten die Bestimmungen der Finanz und Gebührenordnung des DHB.
- (4) Für die Schiedsrichteranzetzung von Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbands verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Ansetzung von Zeitnehmern, Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern erfolgt nach den Bestimmungen in Teil B, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B - Bestimmungen für den Spielbetrieb des DHB und der Ligaverbände

§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission ist berechtigt,
- a) in Spielen des Pokals sowie in Spielen unter der Verantwortung des DHB Schiedsrichter der Landesverbände einzusetzen,
 - b) Landesverbände mit der Besetzung von Spielen der 3. Liga, der Jugendbundesligen und des Pokals zu beauftragen,

- c) Schiedsrichter, die DHB-Spiele im Zuständigkeitsbereich des DHB und der Ligaverbände leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.
- (2) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Landesverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.
 - (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Spiele durch die Verbandsebene zu besetzen.

§ 10 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 41 Satzung DHB zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind
 - a) der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom Präsidium Beauftragter Vertreter als Vorsitzender
 - b) der DHB-Schiedsrichterwart
 - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga
 - d) der DHB-Schiedsrichterlehrwart
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Schiedsrichterkommission durch drei Ausschüsse unterstützt,
 - a) den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12);
 - b) den Ausschuss Profiligen (§ 13);
 - c) den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (4) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen.
- (5) Die Schiedsrichterkommission
 - a) koordiniert die Tätigkeit ihrer Ausschüsse;
 - b) setzt die Beschlussvorlagen ihrer Ausschüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen gem. §§ 13 (2) h) bzw. 14 (2) h);
 - c) delegiert Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände (Ansetzung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären);
 - d) schlägt dem Präsidium vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
 - e) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader mit;
 - f) wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB (3. Liga, Jugendbundesliga, Länderpokal) mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;
 - g) ist bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse

- (1) Die Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden
- (2) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des jeweilig Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Tagungen der Schiedsrichterkommission leitet der Vorsitzende (§ 10 Ziffer 2 a)), im Verhinderungsfall der DHB-Schiedsrichterwart.
- (4) Tagungen der Ausschüsse leitet der jeweilige Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- (5) Die Schiedsrichterkommission und ihre Ausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer den jeweiligen Vorsitzenden gem. Absatz 4 bzw. 5 mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Schiedsrichterkommission und der jeweiligen Ausschüsse werden mit mehr als der Hälfte der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab

- (1) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab gehören an:
 - a) der DHB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender;
 - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
 - c) der DHB-Regelexperte;
 - d) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
 - e) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
 - f) ein Vertreter der Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterlehrwartetagung (§16) gewählt wird.
- (2) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab obliegt
 - a) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Absatz 1);
 - b) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Regional- und Landesverbänden;
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d DHB-Satzung);
 - d) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 c);
 - e) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterlehrwarten der Regional- und Landesverbände.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 13 Ausschuss Profiligen

- (1) Dem Ausschuss Profiligen gehören an:
 - a) der DHB-Schiedsrichterwart als Vorsitzender;

- b) der DHB-Schiedsrichterlehrwart;
- c) der Schiedsrichterwart 3. Liga;
- d) der Schiedsrichteransetzer Bundesligakader;
- e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung Profiligen;
- f) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
- g) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
- h) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
- i) der Sprecher des Schiedsrichterelitekaders, der von den Schiedsrichtern des Elitekaders gewählt wird.

(2) Dem Ausschuss Profiligen obliegt

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen;
- b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
- c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
- d) der Einsatz von Zeitnehmern/Sekretären;
- e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
- f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmern/Sekretären;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
- g) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden und der am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
- h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.

(4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 14 Ausschuss 3. Liga

(1) Dem Ausschuss 3. Liga gehören an:

- a) der Schiedsrichterwart 3. Liga als Vorsitzender;
- b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
- c) der Schiedsrichteransetzer 3. Liga;
- d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung 3. Liga;
- e) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
- f) ein Vertreter der Schiedsrichterwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterwartetagung (§ 15) gewählt wird.
- g) ein Vertreter des Ausschusses Profiligen (§ 13).

(2) Dem Ausschuss 3. Liga obliegt

- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der 3. Ligen sowie weitere Spiele auf Bundesebene leiten sollen;
 - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - d) der Einsatz von Zeitnehmer/Sekretäre;
 - e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretäre;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - g) die Zusammenarbeit mit den Verbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
 - h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 15 Schiedsrichterwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterwarten der Verbände durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Probleme in den Verbänden mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterwart als Vertreter für den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss 3. Liga ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterwart im Landesverband.

§ 16 Schiedsrichterlehrwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Verbände durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlehrwart als Vertreter für den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss Schiedsrichterlehrstab ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterlehrwart im Landesverband.

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

I. Allgemeine Bestimmungen des DHB für die Landesverbände

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden
 - a) zum Beobachterwesen im Landesverband
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten
- (3) Die Landesverbände treffen in Teil C der Schiedsrichterordnung auch Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung. Mögliche Strafmaßnahmen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) in den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) in den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - c) die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) neugegründeten Handballabteilungen bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren einzuräumen, ehe eine Bestrafung erfolgt.

II. Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen des Handball-Verbandes Brandenburg

§ 18 Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene

Verwaltungsinstanzen für das Schiedsrichterwesen im HVB sind:

- a) der Schiedsrichterausschuss des HVB,
- b) der Schiedsrichterwart des HVB.

§ 19 Schiedsrichterausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVB ist gemäß § 18a der Satzung des HVB der Schiedsrichterausschuss.
- (2) Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind
 - a) ein vom Präsidium beauftragter Vertreter,
 - b) der Schiedsrichterwart als Ressortleiter,
 - c) der Schiedsrichterlehrwart,
 - d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - e) der Schiedsrichteransetzer und
 - f) der gewählte Schiedsrichtersprecher.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Durchführung und Einhaltung der sich im Schiedsrichterwesen, insbesondere der Schiedsrichterordnung, ergebenden Rechte und Pflichten,
 - b) Beratung und Unterstützung des Schiedsrichterwartes,
 - c) die Erstellung von Ranglisten in den Schiedsrichterleistungskadern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der neutralen und der Vereinsbeobachtung sowie der Lehrgangsergebnissen,
 - d) Auswahl und Meldung geeigneter Schiedsrichter zum Aufstieg in übergeordnete Zusammenschlüsse und Organisationen
- (4) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter
- a) die Zusammenarbeit mit den spielleitenden Stellen der zwischenverbandlichen Wettbewerbe und den Kreisfachverbänden bzw. Spielunionen, insbesondere den Schiedsrichterwarten, Schiedsrichterlehrwarten, den Schiedsrichterausschüssen der Spielbezirke und Verantwortlichen für die Beobachtung;
 - b) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Einstufung nach Leistungsklassen
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer / Sekretär
 - für die Schiedsrichterbeobachtung
 - für die Schiedsrichteraus- und Weiterbildung
- (5) Der Schiedsrichterausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Gremien bilden.

§ 20 Tagungen des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich durch den Schiedsrichterwart.
- (2) Die Tagungen leitet der Schiedsrichterwart.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei muss mindestens der Schiedsrichterwart, sein Vertreter oder beauftragter Vertreter des Präsidiums anwesend sein.
- (4) Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Recht des Präsidiums gem. § 36 Abs. 3 DHB-Satzung bleibt unberührt.
- (5) Über die Tagung des Schiedsrichterausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Präsidium des HVB zur Kenntnis zu geben ist.

§ 21 Schiedsrichterwart

- (1) Dem Schiedsrichterwart, der durch den Schiedsrichterlehrwart vertreten wird,
 - a) obliegt die notwendige Koordinierung des Schiedsrichterausschusses; er kann mit Zustimmung des Schiedsrichterausschusses bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen;
 - b) benennt dem Präsidium, welche Schiedsrichter der Schiedsrichterausschuss für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste zum Aufstieg in übergeordnete Zusammenschlüsse und Organisationen vorgesehen hat,
 - c) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter Zeitnehmer/Sekretäre, Beobachter und Coaches der HVB-Kader mit,

- d) wirkt bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für Spiele des HVB mit;
 - e) gibt Empfehlungen an die antragsberechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an das EP, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen.
- (2) Der Schiedsrichterwart ist Mitglied der Technischen Kommission. Er ist neben dem SRA für die Ahndung von Pflichtverstößen im Schiedsrichterwesen, insbesondere die Entscheidung über Geldbußen auch nach § 6 RO-HVB als Verwaltungsinstanz zuständig.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Mitglieder des Schiedsrichterausschusses

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Insbesondere ist zuständig:

- a) der Schiedsrichterlehrwart für die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Kreisfachverbänden,
- b) der Schiedsrichteransetzer für die Ansetzungen der Schiedsrichter, den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären;
- c) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung für den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches und die Auswertung der Vereinsbeobachtung.

Die Regelung ist mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums des HVB vom 25.11.2017 und Veröffentlichung in Kraft gesetzt.

Anlage I für den Handball- Verband Brandenburg e.V. zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO)

Zusatzbestimmungen zu § 7 SRO betreffend Schiedsrichter- Ausweise

§ 1 Zuständigkeit

Die Ausstellung und Verlängerung der Ausweise für die Schiedsrichter / Zeitnehmer / Sekretäre im Zuständigkeitsbereich des HVB und seiner Gliederungen erfolgt ausschließlich durch den HVB.

§ 2 Schiedsrichterausweis

- (1) Im Zuständigkeitsbereich des HVB besteht der Schiedsrichterausweis im Sinne von § 7 SRO entweder aus
 - a) der Schiedsrichter- Card des HVB zusammen mit dem aktuellen SR Lizenz Plakette des HVB oder
 - b) dem befristet ausgestelltem Schiedsrichterausweis.
- (2) Ein ordnungsgemäß ausgestellter Schiedsrichterausweis muss benennen bzw. enthalten:
 - a) den Handball-Verband Brandenburg e.V. als Aussteller,
 - b) das Farblogo des Handball Verbandes Brandenburg e.V.,
 - c) die Bezeichnung „Schiedsrichterausweis“ bzw. „Ausweis Schiedsrichter“,
 - d) den Vor- und Zunamen sowie
 - e) ein Passfoto des Schiedsrichters, das zur Zeit der Ausstellung des Ausweises geeignet war, den Ausweisinhaber zweifelsfrei zu identifizieren.
 - f) die Schiedsrichternummer.

Dieser befristet ausgestellte Schiedsrichterausweis gem. § 2 Abs. 1, lit b wird mit Ausnahme der Ausweise für E- Kader in jährlich wechselnder Farbe ausgestellt und muss darüber hinaus seine Gültigkeitsdauer bezeichnen.

- (3) Im Fall der Änderung der im Ausweis geführten Stammdaten ist dieser neu auszustellen. Er ist zu diesem Zweck zusammen mit dem entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des HVB einzusenden.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2 für Z-/ S- Ausweise entsprechend.

§ 3 Voraussetzungen der Ausstellung

Einen Schiedsrichterausweis erhält, wer die Schiedsrichterprüfung nach Maßgabe der Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern (SR)/ Zeitnehmern (Z)/ Sekretären (S), Einstufung nach Leistungsklassen sowie Schiedsrichterbeobachtung (einschl. Coaches) des HVB erfolgreich abgelegt hat.

Ebenso ergibt sich die Einstufung nach Leistungsklassen sowie die Verlängerung des Ausweises aus der vorbenannten Richtlinie.

Der Nachweis der erforderlichen Aus- bzw. Weiterbildung für die jeweilige Spielsaison ist Voraussetzung für Ausstellung und Verlängerung.

§ 4 Verfahren der Ausweisausstellung

- (1) Der Ausweis wird ausgestellt aufgrund Anzeige des zuständigen Prüfers bei der HVB-Geschäftsstelle. Die Anzeige erfolgt durch Einreichung des Personalbogens mit Ausbildungsnachweis, Teilnehmerliste des jeweiligen Lehrgangs sowie eines aktuellen

Passfoto. Im Fall der Höherstufung aus dem E-Kader ist zudem die Vorlage des Schiedsrichterausweises erforderlich. Satz 1 und 2 gelten für die Verlängerung der Ausweise entsprechend.

- (2) Die Freischaltung im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB, die Ausstellung und Zusendung des SR Ausweises sowie ggf. die Aktivierung der entsprechenden Lizenz im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB haben innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen in der Geschäftsstelle des HVB zu erfolgen. Andernfalls erlässt der HVB- Schiedsrichterwart einen rechtmittelfähigen Bescheid in dem er die Ablehnung der Ausstellung begründet.
- (3) Ergeht innerhalb der Frist von § 4 Abs. 2 dieser Zusatzbestimmungen keine Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines Schiedsrichterausweises bzw. Höherstufung, so ist jeder, der an einer solchen Entscheidung ein rechtliches Interesse hat berechtigt, Untätigkeitsklage zum Verbandsschiedsgericht zu erheben. Die Untätigkeitsklage ist begründet, wenn die Frist des § 4 Abs. 2 abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung des Ausweises bzw. die Höherstufung gegeben sind.

§ 5 Nebenrechte

- (1) Über die Rechte, die gem. SRO mit dem Schiedsrichterausweis verbunden sind hinaus, berechtigt der gültige Schiedsrichterausweis zum freien Eintritt zu Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVB. Hiervon ausgenommen ist der Besuch des HVB Pokal Final Four.
- (2) Die Regel des Absatz 1 Satz 1 gilt für Zeitnehmer und Sekretäre nicht entsprechend.

Die Regelung ist mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums des HVB vom 25.11.2017 und Veröffentlichung in Kraft gesetzt.

Anlage II für den Handball- Verband Brandenburg e.V. zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO)

Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung, zur Ranglistenbildung sowie zum Auf- und Abstieg im Schiedsrichterwesen

Teil 1 Einführung

1.1. Allgemeines

- (1) Die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Schiedsrichtern / Zeitnehmern / Sekretären erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Sie konkretisiert gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SRO die Regelungen der Schiedsrichterordnung des DHB in der Fassung vom 29.11.2014 (SRO).
- (2) Die SR/Z/S- Aus- und Weiterbildung ist fester Bestandteil in der SR-Arbeit des Verbandes.
Sie wird durch den SR- Lehrstab des HVB vorbereitet und abgenommen.
Mitglieder des HVB- Schiedsrichterlehrstab sind
 - a) der HVB- Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender,
 - b) der HVB-Schiedsrichterwart
 - c) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung
 - d) je ein vom zuständigen Gremium des Spielbezirks benannter Schiedsrichterlehrwart aus jedem Spielbezirk des HVB bzw. deren jeweiligen benannten Stellvertreter, **die vom HVB SR Ausschuss bestätigt werden.**
- (3) Zur Durchführung der Aus- und Weiterbildung der E- Kader sind der Schiedsrichterlehrstab sowie die, dem HVB durch den jeweiligen KFV benannten Kreisschiedsrichterlehrwarte und **langjährig, erfahrene Schiedsrichter der Vereine** (in vorheriger Abstimmung mit dem Schiedsrichterlehrwart der Spielbezirke und des HVB) berechtigt, soweit deren letzte erfolgreiche Fortbildung nicht älter als vierzehn Monate ist. Zur Durchführung der Weiterbildung der D- Kader sind ausschließlich der Schiedsrichterlehrstab sowie die, dem HVB durch den jeweiligen KFV benannten Kreisschiedsrichterlehrwarte berechtigt, soweit deren letzte erfolgreiche Fortbildung nicht älter als vierzehn Monate ist. Ausbilder und Prüfer der Grundausbildung dürfen dabei nicht identische Personen sein.
Der Lehrstab-HVB gibt die Namen der Ausbildungs- und Prüfungsberechtigten jährlich vor Beginn der Spielsaison bekannt.
- (4) Soweit die Richtlinie von KFV spricht, sind auch die funktional gleichgestellten Einheiten wie Spielunionen und Kreise gemeint.

1.2. Grundlagen

- (1) Die SRO in Verbindung mit den vom HVB beschlossenen Zusatzbestimmungen und Anlagen zur SRO ist Grundlage für die Arbeit des Schiedsrichterausschusses (SRA) im HVB.
- (2) Dies gilt für die Z/S- Aus- und Weiterbildung entsprechend.

Teil 2 SR-/ Z-/S- Bildung

2.1. Struktur und Inhalte der Ausbildung

- (1) Die Schiedsrichter-, Zeitnehmer- Sekretärs-Ausbildung im HVB gliedert sich in Grundausbildung und Weiterbildung.

- (2) Die Festlegung der Inhalte für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern / Zeitnehmern / Sekretären obliegt dem HVB, soweit diese nicht zwingend durch den DHB erfolgt ist. Sie ist für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter / Zeitnehmer / Sekretäre für die Spielunionen und Kreise verbindlich.

2.2. Grundausbildung

- (1) Für Schiedsrichter-, Zeitnehmer- Sekretärs- Grundausbildung in den Vereinen sind die Verantwortlichen der zuständigen KFV in Zusammenarbeit mit den jeweiligen KFV – Lehrwarten verantwortlich. Im Übrigen bestimmt sich die Verantwortlichkeit für die Aus- und Fortbildung nach dieser Richtlinie und der Schiedsrichterordnung.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus einem Lehrgang, der durch eine Prüfung abgeschlossen wird.

2.2.1. Ziel des Lehrgangs

Ziel der Schiedsrichter-, Zeitnehmer- Sekretärs- Grundausbildung sind die

- Schaffung einer einheitlichen Basis,
- Vorgabe von Mindestanforderungen und
- Herbeiführung gleicher Prüfungsanforderungen im HVB.

2.2.2. Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien der Ausbildung, Anwesenheit

- (1) Die Mindestanforderung für die SR- und Z/S- Grundausbildung wird jährlich durch den SR-Lehrstab nach Maßgabe des DHB festgelegt. Die Durchführung kann variabel gestaltet werden.
- (2) Bei den Lehrgängen sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese sind vom Lehrgangsleiter auszufüllen, durch jeden Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Der Lehrgangsleiter übersendet diese Listen binnen vierzehn Tagen ab Beendigung des jeweiligen Lehrganges an die Geschäftsstelle des HVB.
- (3) Die durch den SR- Lehrstab festgelegten Schwerpunkte der theoretischen und praktischen Ausbildung für Schiedsrichter bzw. theoretische Ausbildung für Z/S im Land Brandenburg sind einzuhalten.

2.2.3. Information

Die zuständigen KFV informieren den/die Lehrwart/e bis spätestens acht Wochen vor Durchführung mittels Ausbildungsplan über die Durchführung der Grundlehrgänge für SR und Z/S.

2.2.4. Materialien

Jeder Teilnehmer muss im Besitz der aktuellen "Internationalen Hallenhandballregeln" sein. Durch die Lehrgangsleitung ist jedem Teilnehmer ein gültiger Handball-Spielbericht als Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

2.3. Weiterbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Pflicht zur Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ergibt sich aus § 5 Abs. 5 SRO. Der Schiedsrichter ist von der Teilnahmepflicht befreit, wenn die Nichtteilnahme nicht schuldhaft ist. In jedem Fall hat er die erforderlichen Leistungsnachweise bis zum vom Schiedsrichterausschuss festgelegten Termin nachzuholen.
- (2) Die Schiedsrichterweiterbildung für den A-, B- Leistungskader und Förderkader wird mindestens einmal jährlich durch HVB-Schiedsrichterlehrwart und/oder den HVB-Schiedsrichterwart durchgeführt. Zu diesem Zweck sowie zu Überprüfungsmaßnahmen sind diese befugt, Schiedsrichter, die konkret dafür

- vorgesehen sind oder konkret daran herangeführt werden sollen, Spiele auf HVB-Landesebene oder höher zu leiten, zu entsprechenden Maßnahmen einzuberufen.
- (3) Die Schiedsrichterweiterbildung für den C- Leistungskader wird mindestens einmal jährlich vom HVB-Schiedsrichterlehrwart, HVB-Schiedsrichterwart bzw. vom SR Lehrstab benannten Referenten durchgeführt.
 - (4) Die Schiedsrichterweiterbildung für D-, E- Kader wird jährlich in Abstimmung mit dem HVB- Schiedsrichterlehrwart in den Kreisen durchgeführt.
 - (5) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme setzt den erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung voraus. Weiterbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der neuen Saison durchzuführen.
 - (6) Eine Weiterbildungsmaßnahme besteht aus einem Lehrgang, der durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Lehrgang und Prüfung müssen den Anforderungen entsprechen, die für die Leistungsklasse gelten, zu der die Maßnahme qualifizieren soll.
 - (7) Die Weiterbildung für A-, B- und C- Leistungskader, Förderkader sowie Coaches und Beobachter besteht aus einem Vorbereitungs- und ggf. einem Halbzeitlehrgang.

2.4. Weiterbildung von Schiedsrichter- und Vereinsschiedsrichterbeobachtern, Schiedsrichterbetreuern und Schiedsrichterlehrwarten

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterbeobachter wird durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung durchgeführt.
- (2) Die Aus- und Weiterbildung der Vereinsschiedsrichterbeobachter wird im Regelfall durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildung kann durch den HVB-Schiedsrichterausschuss auch an den Schiedsrichterlehrwart der jeweiligen Spielunion übertragen werden. Die Inhalte der Aus- und Weiterbildung sind vom HVB-Schiedsrichterlehrwart oder dem Beauftragten für die Schiedsrichtervereinsbeobachtung verbindlich vorgegeben.
- (3) Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterbetreuern (Coaches) wird durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart, HVB-Schiedsrichterwart und dem Beauftragten für die Schiedsrichternachwuchsförderung durchgeführt.
- (4) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterlehrwarte der Spielunionen wird ausschließlich durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und HVB-Schiedsrichterwart nach der DHB-Schiedsrichterlehrwartetagung durchgeführt.
- (5) Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterlehrwarten in den Spielunionen, KFV und gleichgestellte Einheiten wird im Regelfall durch den Schiedsrichterlehrwart der Spielunion durchgeführt.

Teil 3 Prüfungsbedingungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Prüfung besteht in der Regel aus einem schriftlichem Teil und einem Konditionstest. Bei B- und A- Kadern kommt ein praktischer Prüfungsteil hinzu. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter jeden einzelnen Prüfungsteil bestanden hat.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an den Unterrichtseinheiten im zeitlichen Umfang von mindestens 90% der Lehrgangszeit teilgenommen hat. Der Nachweis erfolgt über die nach Ziffer 2.2. Absatz 3 geführten Teilnehmerlisten, die dem Prüfer vom zuständigen Lehrgangsleiter vorgelegt werden.

- (3) Für die Abnahme der Prüfung wird durch den Schiedsrichterlehrwart des HVB nach regionalen Gesichtspunkten ein geeigneter Prüfer festgelegt. Dem Prüfer wird vom Schiedsrichterlehrwart des HVB für die jeweilige Veranstaltung eine Prüfungsarbeit vor-zugsweise per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine vom Teilnehmer nichtbestandene Prüfung einer Schiedsrichter- oder Zeitnehmer-/ Sekretärgrundausbildung kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles. Der SR-Ausschuss kann die Nachprüfungsfrist in freien Ermessen verlängern.

Eine nicht bestandene Teilprüfung eines Schiedsrichters des A-oder B-Kaders kann nicht wiederholt werden. Das Schiedsrichtergespann wird in diesem Fall in den nächstniedrigeren Leistungskader eingestuft.

Eine nichtbestandene Prüfung bzw. Teilprüfung vom Teilnehmer

- a. bei der Schiedsrichterlehrwarteschulung kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass er vom HVB keine Berechtigung für die Aus- und Fortbildung erhält.
- b. bei der Schiedsrichterlehrwarteschulung der Spielbezirke, Unionen und Kreisfachverbänden kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass er vom HVB keine Berechtigung für die Aus- und Fortbildung erhält.
- c. beim Fortbildungslehrgang des A-Kaders kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass der Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner in den B-Kader neu eingestuft wird.
- d. beim Fortbildungslehrgang des B-Kaders kann nicht wiederholt werden und führt dazu, dass der Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner in den C-Kader neu eingestuft wird.
- e. beim Fortbildungslehrgang des Nachwuchskaders, kann einmalig aber binnen vier Wochen wiederholt werden. Im Falle eines wiederholten Nichtbestehens der Prüfung entscheidet der HVB-Schiedsrichterausschuss über die Kadereinstufung des Schiedsrichters und seines Schiedsrichterpartners.
- f. beim Fortbildungslehrgang des C-Kaders kann vom SR Ausschuss ein zentraler Nachprüfungstermin angeboten werden. Nichtteilnahme bzw. wiederum nichtbestandene Prüfung führt dazu, dass der Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner in den D-Kader neu eingestuft wird.
- g. beim Fortbildungslehrgang des D- und É-Kaders kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.
- h. beim Fortbildungslehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre die in der Oberliga-Ostsee-Spree eingesetzt werden, entscheidet der HVB-Schiedsrichterausschuss.
- j. beim Fortbildungslehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre die im HVB zum Einsatz kommen, kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.

3.2. Bestimmungen für schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen auf einheitlichen Fragebögen, die vom SR Lehrwart des HVB für die jeweilige Veranstaltung dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung des Regelwerkes oder anderer Hilfsmittel ist für schriftliche Prüfungen unzulässig.

- (2) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum E-Kader und Z/S (HVB) sind 30 Fragen innerhalb von 50 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum D- Kader sind 25 Fragen innerhalb von 45 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet werden.
- (4) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum C-, B-, A-Kader oder Z/S (DHB/OOS) sind im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs 30 Fragen innerhalb von 40 Minuten, im Rahmen des Halbzeitlehrgangs 15 Fragen innerhalb von 20 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet werden.
- (5) Bei der schriftlichen Prüfung für die Qualifikation zum Lehrwart/Ausbildungsbeauftragten oder Beobachter, sind im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs 30 Fragen innerhalb von 40 Minuten zu beantworten. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen richtig beantwortet werden.

3.3. Bestimmungen für den Konditionstest

- (1) Die vom DHB durchgeführten und festgelegten Konditions- bzw. Sprinttest sind von den Schiedsrichtern der Leistungsklasse A, B und C ebenfalls zu absolvieren.
- (2) Die Festlegung bzw. Änderung der Anforderungen an das Bestehen der Tests nach Abs. 1 können durch einen Beschluss des Schiedsrichterausschuss vorgenommen werden.

Teil 4 SR-Leistungsklassen, Auf- und Abstieg, Einsatzmöglichkeiten

4.1. Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet.
Im HVB gelten folgende Einstufungen:
 - a. A-Kader
 - b. B-Kader
 - c. C-Kader
 - d. D-Kader
 - e. E-Kader
 Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen und seiner Einsatzfähigkeit abhängig.
- (2) Ein Schiedsrichter wird aufgrund Anzeige des zuständigen Prüfers bei der HVB-Geschäftsstelle durch Ausstellung eines entsprechenden Schiedsrichterausweises grundsätzlich in die unterste Leistungsklasse eingestuft. Die Anzeige erfolgt durch Einreichung des Personalbogens mit Ausbildungsnachweis sowie Teilnehmerliste.
- (3) Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und den Ergebnissen der Regel-, Video- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichterausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Die für die Höherstufung vom E- zum D-Kader Verantwortlichen in den Spielbezirken reichen den Antrag auf Höherstufung unter Verwendung der jeweils maßgeblichen Formulare und erforderlichen Nachweise bei der HVB- Geschäftsstelle ein. Diese leitet

eingehende Anträge zum Zweck der Prüfung und Entscheidung an den Schiedsrichterausschuss weiter, sobald diese vollständig vorliegen.

- (5) Der Schiedsrichterausschuss entscheidet über den Antrag. Bei konkreten Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Höherstufung setzt der Schiedsrichterausschuss eine neutrale Schiedsrichterbeobachtung in seinem Zuständigkeitsbereich an und informiert den Spielbezirk. Im Bestätigungsfall vollzieht die HVB-Geschäftsstelle unverzüglich die Höherstufung. Im Ablehnungsfall erlässt der Schiedsrichterausschuss vertreten durch den Schiedsrichterwart einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (6) Der Schiedsrichterausschuss des HVB behält sich vor, abweichend von der Regelung des Abs. 3, geeignete Nachwuchsschiedsrichter aus dem E-Kader in den Förderkader des HVB unabhängig einer Meldung des Spielbezirkes unter folgenden Voraussetzungen zu berufen:
 - a. mindestens das 16. Lebensjahr vollendet,
 - b. maximal das 25. Lebensjahr vollendet,
 - c. charakterliche und körperliche Eignung,
 - d. bei minderjährigen Schiedsrichtern muss eine Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen,
 - e. Betreuung durch einen oder mehrere Coach(es) sowie
 - f. eine entsprechende Abstimmung mit der Spielunion bzw. dem zuständigen KFV erfolgt ist.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss kann nach Beratung Schiedsrichterpaare zusammenstellen.

4.2. Einstufung in Leistungsklassen

- (1) Die Einstufung in die jeweiligen Leistungsklassen ist an Kriterien gebunden und erfolgt durch den SRA. Das Vorliegen eines auf die jeweilige Leistungsklasse ausgestellten, gültigen Schiedsrichterausweises ist Voraussetzung für jede Einstufung. Satz 2 gilt nicht im Fall von Ziffer 4.2.1., lit. a).
- (2) Die Schiedsrichter werden im HVB gemäß ihrer jeweils festgestellten Qualifikation in E-, D-, C-, B- und A- Kader eingestuft.
- (3) Darüber hinaus gibt es Kader für die Oberliga Ostsee- Spree sowie die 3. Liga des DHB.
- (4) Der SR-Ausschuss erstellt jährlich eine aktuelle Rangliste, welche durch das Präsidium bestätigt wird.

4.2.1. Leistungsklasse E- Kader

Schiedsrichter des E- Kadere sind

- a) Schiedsrichter, die eine SR- Grundausbildung oder eine Weiterbildung durch die hierfür zuständigen KFV fristgerecht mit dem erfolgreichen Ablegen einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben sowie
- b) Schiedsrichter, die aus einer höheren Leistungsklasse in diesen Kader abgestiegen sind.

Die zuständigen Stellen in den Spielbezirken melden jährlich ein SR-Team, insbesondere ein SR- Nachwuchsteam oder ein Frauenteam, welches durch den Schiedsrichterausschuss des HVB betreut und gefördert wird

4.2.2. Leistungsklasse D- Kader

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den D-Kader sind:

- eine erfolgreich absolvierte Grundausbildung, deren Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt oder das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB bzw. KfV
- Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich im Umfang von mindestens zehn Spielen,
- befriedigende Ergebnisse bei mindestens drei Schiedsrichter-Beobachtungen bei Spielen im Erwachsenenbereich.

(2) Schiedsrichter des D- Kaders sind:

- Schiedsrichter, die aus der Leistungsklasse E- Kader aufgestiegen sind
- Schiedsrichter des D- Kader, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Schiedsrichter, die aus einer höheren Leistungsklasse in diesen Kader abgestiegen sind.

4.2.3. Leistungsklasse C- Kader

(1) Voraussetzungen für die Einstufung in den C-Kader sind:

- das Bestehen der Prüfungen bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB ,
- die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich des Landes und
- befriedigende und gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.

Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.

(2) Schiedsrichter des C- Kaders sind:

- Schiedsrichter, die aus der Leistungsklasse D- Kader aufgestiegen sind
- Schiedsrichter des C- Kader, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Schiedsrichter, die aus einer höheren Leistungsklasse in diesen Kader abgestiegen sind.

4.2.4. Leistungsklasse B- Kader

(1) Voraussetzungen für die Einstufung in den B-Kader sind:

- das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
- die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
- gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.

Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.

(2) Schiedsrichter des B- Kaders sind:

- Schiedsrichter, die aus der Leistungsklasse C- Kader aufgestiegen sind
- Schiedsrichter des B- Kader, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Schiedsrichter, die aus einer höheren Leistungsklasse in diesen Kader abgestiegen sind.

(3) B-Kader sollte aus 25 SR-Teams (davon min. 5 Nachwuchsteams- und 2 Frauentams) bestehen.

4.2.5. Leistungsklasse A- Kader

(1) Voraussetzungen für die Einstufung in den A-Kader sind:

- das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
- die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
- gute und sehr gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.

Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.

(2) Schiedsrichter des A- Kaders sind:

- Schiedsrichter, die aus der Leistungsklasse B- Kader aufgestiegen sind
- Schiedsrichter des A- Kader, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
- Schiedsrichter, die aus einer höheren Leistungsklasse in diesen Kader abgestiegen sind.

(3) A-Kader im HVB sollte aus 20 SR-Teams (davon min. 2 Nachwuchsteams- und 1 Frauenteam) bestehen.

4.2.6. Nachwuchskader

(1) Nachwuchskader gliedert sich in einem Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2 auf.

(2) Nachwuchskader werden durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend ihrer Fähigkeiten einem Leistungskader zugeordnet

(3) Nachwuchskader 1 sind Schiedsrichter im Alter von 18 – 21 Jahren

(4) Nachwuchskader 2 sind Schiedsrichter im Alter von 16 – 18 Jahren

4.3. Auf- und Abstieg

Auf- und Abstieg in die jeweiligen Kader bestimmen sich nach den folgenden Regeln.

4.3.1. Aufstieg

(1) Jeder Aufstieg in die nächst höhere Leistungsklasse setzt die Erfüllung der spezifischen Anforderungen an die jeweilige Leistungsklasse des SR voraus.

(2) Der Aufstieg zum D- Kader setzt voraus, dass der Schiedsrichter mindestens 10 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten nachweislich geleitet hat und der auch der für ihn zuständigen Verantwortlichen in den Spielbezirken einen entsprechenden Antrag an den SRA gerichtet hat.

(3) Der Aufstieg zum C- Leistungskader setzt voraus, dass der Schiedsrichter die Anforderungen an einen C- Leistungskader erfüllt und in der Regel mehr als 15 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet hat. Bei durchgeführten Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben und setzt einen vom SR und seinem Verein an den SRA gerichteten Antrag voraus, mit dem der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die aus dem Aufstieg resultierenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

(4) Der Aufstieg zum B-Kader setzt voraus, dass der Schiedsrichter die Anforderungen an einen B- Kader erfüllt und in der Regel mehr als 20 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet hat. Bei durchgeführten Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben.

(5) Der Aufstieg zum A-Kader setzt voraus, dass der Schiedsrichter

- mindestens Platz 3 in der Beobachtungs- Rangliste (B-Kader) erreicht hat,
- gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,

- alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
- vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird

Die KfV können besonders qualifizierte Nachwuchskader zur Eingruppierung als Anschlusskader benennen. Diese werden als B-Kader eingestuft, wenn sie bei mindestens zwei Beobachtungen gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben und den Vorbereitungslehrgang A-/ B- Kader erfolgreich bestanden haben. Jedes Nachwuchsteam erhält einen Coach. Die Standzeit kann bis zu drei Jahre betragen. Am Ende der Standzeit erfolgt eine Eingruppierung nach allgemeinen Regeln.

(6) Der Aufstieg zum Kader für die Oberliga „Ostsee- Spree“ setzt voraus, dass der Schiedsrichter

- die Qualifikation eines A-Kaders hat und bei seinem Konditionstest auch die zusätzlichen Anforderungen für Oberliga- und 3. Liga- Kader erfüllt hat,
- mindestens Platz 3 in der Beobachtungs- Rangliste des A-Kaders erreicht hat,
- sehr gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,
- alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
- vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird

Der HVB meldet für den Aufstieg in den Kader der 3. Liga des DHB 4 SR-Teams für die Schiedsrichter-Beobachtung in der Oberliga Ostsee- Spree, die im Vorfeld ihre Bereitschaft für die 3. Liga erklärt haben. Das schlechtplatzierteste Paar der Oberliga „Ostsee- Spree“ kann gegen das bestplatzierte Paar HVB-A-Kader ausgetauscht werden.

(7) Weiterhin kann der HVB ein Jugendteam (Altersgrenze 24 Jahre) und ein Frauenteam melden.

(8) Der 1. in der Rangliste im Jugendteam Oberliga Ostsee Spree hat die Möglichkeit, an ausgewählten Jugendturnieren teilzunehmen (z.B. Sauerlandcup in Menden, Turnier in Biberach). Nach erfolgreicher Sichtung erfolgt die Aufnahme in den Nachwuchskader der 3. Liga des DHB.

4.3.2. Abstieg

- 1) Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Schiedsrichter in die nächst tiefere Leistungsklasse eingestuft. Das gleiche gilt, wenn der Schiedsrichter eine der sonstigen Anforderungen seiner bis dahin geltenden Einstufung nicht mehr erfüllt. Für A bzw. B- Kader ist die nächst tiefere Leistungsklasse der C- Kader.
- 2) Regelabsteiger aus dem A-Kader in den B-Kader sind die letzten beiden SR-Paare der Beobachtungsliste A-Kader.
- 3) SR die länger als 1 Jahr kein Spiel geleitet haben steigen grundsätzlich in die nächst tiefere LK ab. Aus dem E-Kader ist kein Abstieg möglich.

Abweichungen können vom SR Ausschuss im Einzelfall getroffen werden.

4.4 Einsatzmöglichkeiten

(1) Schiedsrichter des HVB werden gemäß ihrer Einstufung wie folgt vorrangig eingesetzt:

- HVB-A-Kader = Oberliga Ostsee-Spree Männer/Frauen /Jugend, Brandenburgliga Männer / Frauen,
- HVB-B-Kader = Brandenburgliga Frauen, Verbandsliga Männer, Oberliga Ostsee-Spree Jugend,
- HVB-C-Kader = Landesliga Männer, **Verbandsliga Frauen**, HVB-Spielbetrieb Jugend C bis E, Brandenburgliga A- / B – Jugend,
- HVB-D-Kader = Kreis-Spielbetrieb, Ersatz für gemeldete Schiedsrichter im HVB-Spielbetrieb,
- HVB-E-Kader = Kreis-Spielbetrieb - alle Spiele der KfV.

- HVB-Nachwuchskader = entsprechend ihrer Einstufung durch den SR-Ausschuss.

Teil 5 Zeitnehmer und Sekretäre

5.1 Zeitnehmer/Sekretär – HV Brandenburg

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer / Sekretäre wird durch die Spielunionen bzw. KfV oder den HVB durchgeführt. Führt der HVB die Aus- oder Weiterbildung durch, informiert er zuvor die betreffende Spielunion bzw. den betreffenden KfV. Nach erfolgreicher Zeitnehmer- / Sekretärsprüfung, abgenommen durch ein Mitglied des HVB-SR-Lehrstabes, erfolgt eine Zulassung zum Zeitnehmer / Sekretär.
- (2) Die Zulassung zum Zeitnehmer/Sekretär befähigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum Einsatz als Zeitnehmer bzw. Sekretär im Landesspielbetrieb des HVB. Für Schiedsrichter gilt das entsprechend.
- (3) Die Weiterbildung der Zeitnehmer/Sekretäre, die für den Spielbetrieb im DHB und der Oberliga Ostsee-Spree gemeldet sind, wird einmal jährlich ausschließlich durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart oder einen von diesem bestimmten Vertreter durchgeführt. Die Zeitnehmer/Sekretäre werden durch den Schiedsrichteraus-schuss des HVB in diesen Kader berufen.
- (4) Die Zeitnehmer/Sekretär Weiterbildung für den Spielbetrieb in den Spielunionen und Kreisen ist in deren eigener Zuständigkeit durchzuführen.

5.2. Zeitnehmer/Sekretär der Oberliga „Ostsee- Spree“, der 3.Liga des DHB und der Jugendbundesliga

- (1) Der Aufstieg aus dem HVB in den Oberliga Ostsee-Spree- Kader setzt voraus, dass der Zeitnehmer bzw. Sekretär mindestens für 10 Spiele im HVB als Zeitnehmer bzw. Sekretär aktiv war und an der jährlichen Weiterbildung für 3.Liga-, Jugendbundesliga- und Oberliga Ostsee-Spree- Kader teilgenommen hat.
- (2) Der Aufstieg in den Kader der 3. Liga DHB ist auf Anforderung durch den DHB nach zwei Jahren Einsatz möglich.

5.3. Zeitnehmer/Sekretär - Bundesliga

Der Aufstieg aus der 3.Liga in den Kader Bundesliga des DHB ist auf Anforderung durch diesen nach zwei Jahren Einsatz in der 3. Liga möglich.

Dies setzt Weiterbildung, Prüfung, Einstufung in den C-Kader nach den Regeln des DHB und Lizenzvergabe durch diesen sowie fehlerfreie Arbeit während der DHB- Einsätze voraus.

Der Sekretär muss den Nachweis eines Computergrundkurses erbringen. Zeitnehmer und Sekretäre dürfen bei der Aufnahme dieser Tätigkeit ein Alter von 55 Jahren (als Zeitnehmer) und 50 Jahre (als Sekretär) noch nicht erreicht haben. Sie dürfen zudem während dieser Tätigkeit und in den dieser Tätigkeit vorangegangenen 4 Jahren bei keinem Verein der 1. Bundesliga-Männer Mitglied gewesen sein.

Die Regelung ist mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums des HVB vom 25.11.2017 und Veröffentlichung in Kraft gesetzt.